



## **Eigenbetriebssatzung**

### **Kommunale Wohnungsverwaltung Leer (KWL)**

Stand: 01.10.2019

#### **Inhalt**

§ 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital .....	2
§ 2 Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes .....	2
§ 3 Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung .....	2
§ 4 Zusammensetzung und Zuständigkeit des Betriebsausschusses .....	3
§ 5 Aufgaben der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters .....	3
§ 6 Vertretung des Eigenbetriebes .....	3
§ 7 Wirtschaftsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung .....	4
§ 8 Kassen- und Kreditbedarf .....	4
§ 9 Dienstanweisung .....	4
§ 10 Inkrafttreten .....	4

# **Eigenbetriebsatzung**

## **Kommunale Wohnungsverwaltung Leer (KWL)**

Aufgrund der §§ 10 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70) i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 12.07.2018 (Nds. GVBl. S. 161, 172) hat der Rat der Stadt Leer in seiner Sitzung am 27.06.2019 folgende erste Änderung der Eigenbetriebsatzung Kommunale Wohnungsverwaltung Leer (KWL) beschlossen:

### **§ 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital**

- (1) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesonderte Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Leer nach der EigBetrVO und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Der Eigenbetrieb wird nicht mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Kommunale Wohnungsverwaltung Leer“(KWL).
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt € 5.590.000,00.

### **§ 2 Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes**

- (1) Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes ist
  - die Bewirtschaftung, die Vermietung, die Entwicklung und die Sanierung von städtischen Wohngrundstücken und zum Wohnen genutzter Gebäude unter Beachtung sozialer Belange,
  - die Bewirtschaftung, die Vermietung, die Entwicklung und die Sanierung von gewerblich genutzten Gebäuden.
- (2) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen des § 136 NKomVG bei Bedarf weitere Aufgaben übernehmen.

### **§ 3 Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung**

- (1) Die Betriebsleitung der KWL besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Über die Bestellung, Abberufung und eine evtl. Geschäftsbereichszuordnung der Betriebsleitungen entscheidet der Betriebsausschuss. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.
- (2) Die Betriebsleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes selbständig. Dazu gehören insbesondere:
  1. Maßnahmen im Bereich der innerbetrieblichen Organisation,
  2. die Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplans und die Aufstellung des Jahresabschlusses,
  3. die Entscheidung über Verfügungen und Rechtsgeschäfte mit Wertgrenzen (Nettorechnungsbeträge) bis zu
    - a) 25.000,- € bei wiederkehrenden Geschäften; dazu zählen insbesondere Werkverträge, Baumaßnahmen, Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs und Kreditaufnahmen,
    - b) 25.000,- € beim Abschluss und Beendigung von Miet- oder Pachtverträgen (Jahresbeträge),
    - c) Personaleinsatz,
    - d) die Personalwirtschaft und personalrechtliche Maßnahmen, soweit von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister beauftragt und nicht dem Betriebsausschuss zugewiesen.

- e) Die Leitung des Rechnungswesens (Eigenbetriebsordnung § 18)
  - f) Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Forderungen bis zu einer Höhe von 2.500,- € sowie bei Insolvenzen in unbeschränkter Höhe.
- (3) Die Betriebsleitung unterrichtet die Bürgermeisterin / den Bürgermeister unverzüglich über alle wichtigen Angelegenheiten. Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin / den Bürgermeister und den Betriebsausschuss mindestens halbjährlich über Erträge, Aufwendungen und die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.
- (4) Die Betriebsleitung bestimmt im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister einen Stellvertreter, der sie im Falle der Abwesenheit vertritt.
- (5) Die Betriebsleitung bereitet die Beschlüsse des Betriebsausschusses, des Verwaltungsausschusses und des Rates vor und führt sie aus.

#### **§ 4 Zusammensetzung und Zuständigkeit des Betriebsausschusses**

- (1) Der Rat der Stadt Leer bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG i. V. m. § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 bis 73 NKomVG. Der Betriebsausschuss besteht aus elf aus dem Rat gewählten Mitgliedern. Der Betriebsausschuss tagt mindestens zweimal im Jahr.
- (2) Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Sitzungsverteilung nach § 71 Absatz 2 NKomVG im Betriebsausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss zu entsenden. An den Sitzungen des Betriebsausschusses nehmen die Bürgermeisterin / der Bürgermeister oder eine / ein von ihr / ihm benannte/r Vertreter/in sowie die Betriebsleitung teil.
- (3) Dem Betriebsausschuss werden alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes zur Entscheidung übertragen, die weder der Beschlussfassung des Rates oder Verwaltungsausschusses bedürfen noch in die Zuständigkeit der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters oder der Betriebsleitung fallen.
- (4) Der Betriebsausschuss ist als vorbereitender Fachausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes tätig, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen.
- (5) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses nicht eingeholt werden kann, ordnet die Bürgermeisterin / der Bürgermeister im Einvernehmen des Vorsitzenden des Betriebsausschusses des Eigenbetriebes die notwendigen Maßnahmen an. Der Betriebsausschuss ist unverzüglich unter Angabe der Gründe zu unterrichten.

#### **§ 5 Aufgaben der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters**

- (1) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals, soweit sie ihre oder er seine Befugnisse nicht auf die Betriebsleitung übertragen hat. Sie / Er kann Auskunft von der Betriebsleitung verlangen.
- (2) Vor der Erteilung von Weisungen durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister soll die Betriebsleitung gehört werden.

#### **§ 6 Vertretung des Eigenbetriebes**

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im Übrigen vertritt die Bürgermeisterin / der Bürgermeister den Eigenbetrieb.
- (2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes oder der Stadt Leer übertragen.

## **§ 7 Wirtschaftsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung**

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Zweiten Teil der EigBetrVO auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches geführt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Stadt Leer.
- (3) Der Wirtschaftsplan (§ 13 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin / den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Stadt Leer zur Beschlussfassung weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 17 EigBetrVO) wird von der Betriebsleitung mit dem Wirtschaftsplan vorgelegt.
- (4) Für die Konsolidierung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes mit dem Jahresabschluss der Stadt Leer zu einem konsolidierten Gesamtabchluss nach § 128 Abs. 4-6 und § 129 NKomVG sind der zuständigen Stelle der Stadt Leer alle für den konsolidierten Gesamtabchluss erforderlichen Unterlagen und Belege des Eigenbetriebes so rechtzeitig vorzulegen, dass der konsolidierte Gesamtabchluss innerhalb von neun Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden kann.

## **§ 8 Kassen- und Kreditbedarf**

- (1) Die Aufgaben der Sonderkasse des Eigenbetriebes werden von der Stadtkasse Leer durchgeführt. Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Kassenaufsicht für die Sonderkasse führt der Kassenaufsichtsbeamte für die Stadtkasse Leer.

## **§ 9 Dienstanweisung**

Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister erlässt im Einvernehmen mit der Betriebsleitung zur Regelung der inneren Organisation, des Geschäftsablaufs und der Vertretung der Betriebsleitung im Verhinderungsfall eine Dienstanweisung für den Eigenbetrieb.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.10.2019 in Kraft